BEGRÜNDUNG

zur Erweiterung der Satzung Unterossenbach nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB um ein einzelnes Außenbereichsgrundstück gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

I. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterossenbach ist seit dem 11.09.1996 rechtsverbindlich. Diese Ortslage liegt an der B 506 zwischen Bechen und Weiden.

Zur Abrundung des Gebietes soll im Norden ein Außenbereichsgrundstück gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen werden. Dieses Grundstück ist mit einem Wirtschaftsgebäude bebaut. Um eine Wohnbebauung dieses Grundstückes zu ermöglichen wird die Innenbereichssatzung um dieses Grundstück erweitert.

II. Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorung wird durch Anschluß an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz, die Abwasserbeseitigung wird durch Anschluß an die Kanalisation der Gemeinde Kürten sichergestellt.

Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, auf der Grundlage eines geologischen Nachweises gemäß DIN 4261 jeweils separat auf den Grundstücken zu beseitigen. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge der Erschließungsmaßnahme zu führen.

Zur weiteren Entlastung der Vorfluter werden, soweit möglich, Straßen- und Wegeflächen, Park- und Stellplätze etc. durch Einbau wassergebundener Decken und somit durch Versickerung entwässert.

Kürten, den 01.04.1997